

**Vorlage Nr. 19/0179**

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	Entscheidung	07.05.2019	9
Rat	Bürgermeister Ulrich Roland	Entscheidung	23.05.2019	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Kindertagespflege**

**-Änderung der Richtlinien der Stadt Gladbeck zur Gewährung einer Geldleistung in der Kindertagespflege**

**Begründung:**

**Grundlagen:**

Für die Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt es neben der institutionellen Betreuung in einer Kita als zweite Säule zur Bedarfsabdeckung in der Kinderbetreuung die Kindertagespflege. Dieses Betreuungsangebot im Rahmen der Kindertagespflege richtet sich schwerpunktmäßig an Familien/Elternteile mit U3-Kindern und hat sich als familienähnliche Betreuungssituation mit individuellen Anpassungsmöglichkeiten zu den unterschiedlichen Betreuungswünschen bewährt und ist damit sehr passgenau auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet.

Tagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen erhalten nach § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Betreuung von Kindern. Die Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII),

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung als auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Da es keine landesrechtliche Regelung zum wertmäßigen Umfang des Sachaufwandes und für die Anerkennung der Förderleistung gibt, wird die Höhe der Geldleistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist die Bezahlung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Nach Abs. 3 sollen die Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

In der Kindertagespflege beträgt der Anteil in der Geldleistung für den Sachaufwand seit dem Jahr 2008 unverändert 1,30 € pro Stunde und Kind. Angesichts der allgemeinen Kostenentwicklung ist hier ein Anpassungsbedarf gegeben; vorgesehen ist von der Verwaltung eine Anhebung auf 1,50 €. Der Bundesverband der Kindertagespflege empfiehlt einen Sachaufwand von 1,88 €.

Laut einer Umfrage des Institutes für Bildungs- und Sozialpolitik (IBUS) an der Hochschule Koblenz aus April 2015 ergibt sich zu der Höhe der Sachkosten in NRW folgendes Bild: Über 60% der Kommunen in NRW nehmen eine explizite Aufteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vor. Die Höhe des Anteils für den Sachaufwand schwankt zwischen **1,00 € und 3,00 €** je Stunde und betreutem Kind. Durchschnittlich werden **1,77 €** Sachaufwand je Stunde und Kind im Stundensatz gewährt. Bei einer Betreuung in Haushalt der Eltern entfällt der Sachaufwand anteilig oder gänzlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher eine moderate Erhöhung um 20 Cent ab dem neuen Kindergartenjahr.

### **Anpassung zur qualitativen Weiterentwicklung:**

Seit 2015 ist im Rahmen der Entwicklung eines „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ die Möglichkeit und Anforderung eröffnet worden, Tagespflegepersonen tätigkeitsbegleitend weiter zu qualifizieren. Hierfür ist ein Stundenumfang von weiteren 140 Unterrichtsstunden vorgesehen. Um einen möglichst hohen Anreiz für Tagespflegepersonen zu schaffen, sich dieser weitergehenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zu unterziehen, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Stundensatz um 30 Cent für diesen Personenkreis anzuheben. Mit dieser Änderung soll der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege Rechnung getragen werden und ein Interesse geweckt werden, sich weiter pädagogisch fachlich fortzubilden. Nach Erreichung der Qualifikationsstufe 3 mit 300 UE beträgt daher gegenüber der Qualifikationsstufe 2 mit 160 UE die Vergütung 5,70 € statt 5,40 €. In den kreisangehörigen Gemeinden beträgt überwiegend die Vergütung für die Qualifikationsstufe 2 mit 160 UE 5,50 €.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, wie in einigen anderen kreisangehörigen Gemeinden, eine jährliche Dynamisierung um 10 Cent/Stunde für die Qualifikationsstufe 3 ab 2022 bis 2024 vorzusehen.

In den Anlagen 1 sind die neuen Stundensätze für die Kindertagespflege aufgeführt sowie die überarbeiteten Richtlinien zur Kindertagespflege.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	37.458
jährlich	89.832
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	37.458
jährlich	89.832
2022-2024	17.966

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Den überarbeiteten Richtlinien zur Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflege und der Erhöhung der Geldleistungen wird zugestimmt.

Der Bürgermeister



---

-Rainer Weichelt-  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: